

Aktenzeichen: 5 AS 7/84

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 13. April 1984

- 5 AS 7/84 -

Arbeitsgericht Lörrach

Beschluß vom 30. März 1984

- 2 Ca 109/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindende Wirkung eines Verweisungsbeschlusses

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 281 Abs. 2 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 7/84

2 Ca 109/84 ArbG Lörrach

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundearbeitsgerichts am 13. April
1984 beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das Ar-
beitsgericht Darmstadt bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I. Die Klägerin verlangt vom Beklagten Provisionsvorschüsse in Höhe von 30.878,31 DM nebst Zinsen zurück. Sie hat Klage beim Arbeitsgericht Lörrach erhoben. In der mündlichen Verhandlung vom 23. März 1984 (Güteverhandlung) beantragte sie die Verweisung des Rechtsstreits an das örtlich zuständige Arbeitsgericht Darmstadt. Voraufgegangen waren eine Rüge des Beklagten und ein Hinweis des Arbeitsgerichts Lörrach, wonach Bedenken gegen die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts bestünden. Das Arbeitsgericht Darmstadt lehnte die Übernahme des Rechtsstreits mit Beschluß vom 29. März 1984 mit der Begründung ab, der Verweisungsbeschluß sei nicht begründet worden und Darmstadt komme als Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 ZPO) nicht in Betracht. Das Arbeitsgericht Lörrach hat die Sache dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

II. Örtlich zuständiges Gericht ist das Arbeitsgericht Darmstadt.

Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Lörrach bindet das Arbeitsgericht Darmstadt, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde (§ 46 Abs. 2 in Verb. mit § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Diese bindende Wirkung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu



§ 36 ZPO, zu II 1 der Gründe; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350). Nur so kann der Zweck des § 281 Abs. 2 ZPO erreicht werden, unnötige und zu Lasten der rechtssuchenden Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Nur eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350).

Offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Lörrach nicht schon deshalb, weil er nicht mit Gründen versehen war. Es ist zwar richtig, daß das Gericht, an das der Rechtsstreit durch einen Verweisungsbeschluß verwiesen wurde, nicht erkennen kann, welche gesetzliche Grundlage das verweisende Gericht angenommen hat (vgl. OLG Hamburg, Fam RZ 1978, 906 und Beschluß des OLG München vom 5. August 1980 - 22 AR 56/80 -). Im vorliegenden Fall könnte das Arbeitsgericht Lörrach aber nur die Frage der örtlichen Zuständigkeit unrichtig beurteilt haben. Die dazu von den Parteien vorgetragenen Ansichten waren schriftsätzlich niedergelegt. Das Arbeitsgericht Lörrach hat sich offensichtlich der Auffassung des Beklagten angeschlossen.

Darauf, ob das Arbeitsgericht Lörrach seine Zuständigkeit zu Recht abgelehnt hat, kann es wegen der bindenden Wirkung des Verweisungsbeschlusses nicht ankommen. Das Gesetz will einen Streit über die örtliche Zuständigkeit nach Möglichkeit vermeiden. Die örtliche Zuständigkeit soll nur einmal geprüft werden, und zwar von dem zunächst angerufenen Gericht. Das Gericht, an



- 4 -

das der Rechtsstreit verwiesen wurde, darf deshalb die Übernahme nicht mit der Begründung ablehnen, die Zuständigkeitsfrage müsse abweichend von der Auffassung des verweisenden Gerichts beurteilt werden.

Dr. Heither

Michels-Holl

Schneider

